

Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums „Marburg Center for Monitoring and Modelling Biodiversity (M3B)“

Gemäß § 42 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021, (GVBl. I S. 931) in der ab 18.10.2024 gültigen Fassung (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Ziff. 3, 20 Abs. 1, 2 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 und den Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 18.03.2013 (Allg. Bestimmungen) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organisation

- (1) Das Marburger Wissenschaftliche Zentrum „**Marburg Center for Monitoring and Modelling Biodiversity (M3B)**“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. Die Philipps-Universität Marburg hat mit dem Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen des **M3B** den Kooperationsvertrag vom 30.10.2025 mit der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung abgeschlossen. Im Zentrum wirken verschiedene Fachbereiche und Einrichtungen der Philipps-Universität Marburg und die genannte außeruniversitäre Einrichtung zusammen. Weitere Kooperationspartner können über gesonderte Kooperationsverträge mit der Philipps-Universität Marburg in das M3B eingebunden werden.
- (2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben im Bereich der Interaktionen des globalen Klima- und Landnutzungswandels mit Ökosystemen wahr:
 1. Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten in enger Zusammenarbeit zwischen Biologie, Geographie und Informatik,
 2. Aufbau und Förderung nationaler und internationaler Kontakte in Forschung und Lehre,
 3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 4. Bündelung von Infrastrukturen zu wissenschaftlichen Serviceeinrichtungen (Core Facilities) und gemeinsamer Betrieb,
 5. Personelle und inhaltliche Unterstützung von Studienangeboten,
 6. Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
 7. Entwicklung von Materialien, Empfehlungen, Handreichungen und Standards,
 8. Outreach, Politik- und Gesellschaftsberatung.

§ 2 Mitglieder des Zentrums

- (1) Erstmitglieder des Zentrums sind die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Einrichtung des Zentrums. Mitglieder aller Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg und Mitarbeitende der kooperierenden außeruniversitären Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 können die Aufnahme als Mitglied beantragen, sofern sie ein einschlägiges thematisches Interesse nachweisen. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Über die Anträge entscheidet das Direktorium. Das Mitglied oder ggf. die Mitglieder der Geschäftsführung sind qua Amt Mitglied des Zentrums.
- (2) Die Mitgliedschaft von Studierenden endet wie unter (1) geregelt oder entweder automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft bestätigt das Direktorium.

§ 3 Ausstattung des M3B

Das Zentrum wird insbesondere unterstützt durch:

- (1) Zuwendungen aus Mitteln der Philipps-Universität Marburg,
- (2) Einwerbung von Drittmitteln
- (3) Spenden, Sponsoring und Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Organe des Zentrums

Organe des Zentrums sind:

- (1) das Direktorium,
- (2) die Geschäftsführung,
- (3) der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums lädt zur Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich ein. Diese kann sowohl in Präsenz, Hybridformat oder virtuell erfolgen. In eilbedürftigen Fällen kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor mit einer auf sieben Kalendertage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. Den Einladungen ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

- (3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dem schriftlich an die geschäftsführende Direktorin / den geschäftsführenden Direktor zu richtenden Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und die Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit darzulegen. Es gilt eine auf sieben Kalendertage verkürzte Einberufungsfrist.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Vorschläge von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats und ist bei Änderungen der Satzung des **M3B** zu beteiligen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Direktorium

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind
 1. fünf Mitglieder der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 2. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 3. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitglieder oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 4. ein Mitglied der Philipps-Universität Marburg aus der Gruppe der Studierenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter der außeruniversitären Einrichtung gemäß Abs. 4 oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Weiteres Mitglied des Direktoriums in beratender Funktion ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des **M3B**.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Mitglieder der Philipps-Universität Marburg sind, werden innerhalb der jeweiligen Personengruppe gewählt. Hierbei gelten die entsprechenden Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, welche der beteiligten außeruniversitären Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 angehören, werden durch die Leitung der Einrichtung benannt. Die Einrichtung entsendet ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter ins Direktorium.
- (5) Die Amtszeit aller Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (6) Für das Direktorium gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung, mit der Ausnahme der Regelung zum Stimmrecht. Die Mitglieder des Direktoriums, die von der außeruniversitären Einrichtung gestellt werden, sind nur Stimm- und partizipationsberechtigt in Bezug auf die Aufgaben und Belange aus § 7 Abs. 2 (2)-(8).

§ 7 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren die Planung und Kontrolle des Einsatzes der dem Zentrum von der Universität zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 47 Abs. 1 HESHG Beauftragten für den Haushalt.
 2. Die Fortschreibung der Entwicklungsplanung.
 3. Der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg, sofern diese das Zentrum als Ganzes betreffen.
 4. Die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination der Forschungsaufgaben.
 5. Die Ausarbeitung der Regelungen zur Nutzung der wissenschaftlichen Serviceeinheiten des Zentrums. Der Beschluss der Nutzerordnungen obliegt dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg.
 6. Entscheidungen über Mitgliedschaften gemäß § 2 Abs. 1.
 7. Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern über die Tätigkeiten des Direktoriums und die Entwicklungen des **M3B** im vergangenen Jahr sowie die Pläne für das kommende Jahr im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 1, S. 1.
 8. Beschluss der Zentrumssatzung im Benehmen mit der Mitgliederversammlung des Zentrums.

§ 8 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für die Amtszeit von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide Personen müssen Mitglied der Philipps-Universität Marburg sein und der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (2) Die Wahlvorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das **M3B** und vertritt es nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:
 1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
 3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
 4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
 5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Das Direktorium und die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt. Er oder sie steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Philipps-Universität Marburg.
- (3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Zentrum wird bei seiner Forschungsplanung und deren Organisation durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Ihm gehören drei bis fünf Mitglieder an, die international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich der Erforschung der Interaktionen des globalen Klima- und Umweltwandels mit Ökosystemen sind und die notwendige disziplinäre Breite abbilden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg im Benehmen mit dem Direktorium des **M3B** auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel mindestens im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuchs und einer Begehung des Zentrums ein. Beschlüsse werden analog der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung herbeigeführt.

- (4) Der Beirat evaluiert die Forschungsleistung und Forschungsplanung des Zentrums. Er gibt Empfehlungen zu Veränderung, Aufgabe oder Hinzunahme von Forschungs- oder Servicebereichen ab. Dazu erstellt er im Anschluss eines Besuches einen schriftlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des **M3B**.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums gelten die GrundO und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung bedarf der Zustimmung der über Kooperationsverträge mit der Philipps-Universität verbundenen Kooperationspartner. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft und gilt von diesem Datum an für 5 Jahre.

Marburg, den 05.11.2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss

Präsident der Philipps-Universität Marburg